



Dr. Volker Wissing, MdB

Obmann der FDP im Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages

Dr. Volker Wissing, MdB · Dorotheenstr. 101 · 10117 Berlin

An die
Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen


- Sekretariat -

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus


 (030) 227 – 77 855


 (030) 227 – 76 855

 Volker.Wissing@bundestag.de

Wahlkreis

Gymnasiumstraße 6
76829 Landau in der Pfalz

 (06341) 520 250

 (06341) 520 251

 Volker.Wissing@wk.bundestag.de

Berlin, den 17. September 2008

Arbeitsgruppe 2 - Steuerautonomie

Sehr geehrter Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen für die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe 2 Auszüge aus dem bereits eingereichten Entwurf des Gesetzes zur Reform der Finanzverfassung sowie der einfachgesetzlichen Begleitgesetze (K.-Drs. 133), soweit sie sich mit den Fragen der Steuerautonomie befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing, MdB

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 2
AG 2 – 07

I. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Finanzverfassung (Finanzverfassungsreformgesetz– FinanzVerfReformG)

A. Problem

Wesentliche Teile der ersten Föderalismusreform sind zum 01. September 2006 in Kraft getreten. Im Wesentlichen wurden die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeiten des Bundes und der Länder geändert und die Verantwortlichkeiten neu geordnet. Der Komplex der Finanzverfassung wurde im Rahmen der ersten Föderalismusreform ausdrücklich ausgespart. Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 mit der Einsetzung der zweiten Föderalismuskommission vereinbart, dass die nächste Reformstufe die Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen als zentrales Ziel verfolgt. Aufgrund der Interdependenz der verschiedenen föderalen Dimensionen der grundgesetzlichen Finanzordnung kann eine erfolgsversprechende Reform nur in einem umfassenden Reformpaket gelingen. Unter Berücksichtigung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen hat die Föderalismusreform II eine tragfähige und generationengerechte Haushaltsführung in Bund und Ländern sicherzustellen, die Solidarität der Gebietskörperschaften zukunftsfest auszugestalten und die Eigenverantwortung zu fördern.

Aktuell belasten rund 1.600 Milliarden Euro Schulden die öffentlichen Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden. Rechnet man die impliziten Schulden aus den Sozialversicherungssystemen hinzu, liegt die öffentliche Verschuldung um ein Vielfaches höher. Trotz beständig steigender Steuermehreinnahmen des Staates ist die Bundesregierung nicht in der Lage, einen konsequenten Konsolidierungskurs zu fahren. Der Bundeshaushalt weist weiter ein erhebliches strukturelles Defizit in Höhe von 22,6 Milliarden Euro auf. Der Haushalt offenbart, dass der Rückgang der Nettokreditaufnahme durch eine Verdoppelung der Privatisierungserlöse „erkauft“ wurde.

Der hohe Schuldenstand und ständig steigende Zinsverpflichtungen schränken die (haushalts-)politischen Gestaltungsspielräume der Parlamente von Bund und Ländern zunehmend ein. Knapp 43 Milliarden Euro sind im Bundeshaushalt allein für

den Schuldendienst vorgesehen. Das ist der zweithöchste Ausgabenposten. Die aufgelaufenen Schulden hemmen das Wirtschaftswachstum jährlich um 0,5 Prozentpunkte. Deutschland verstößt seit mehreren Jahren gegen die 60%-Defizitobergrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

Die Aufgaben- und Finanzverflechtung der Gebietskörperschaften ermöglicht keine klare Zuordnung und lässt die Verantwortlichkeiten verschwimmen. Dass die Bundesländer derzeit autonom Schulden aufnehmen können, aber die Gesamtheit aus Bund und Ländern als bündischer Haftungsverbund im ultima-ratio-Fall haften, ist ein Paradoxon. Der fehlende Zusammenhang zwischen öffentlichen Leistungen und den damit verbundenen Kosten bewirkt eine Fiskalillusion. Da die Verantwortung für die Kosten nicht eindeutig zugeordnet ist, werden diese von allen Beteiligten unterschätzt. Die Entscheidungsträger der einzelnen Gebietskörperschaften bieten öffentliche Leistungen in der Tendenz in einem größeren Umfang an. Das hat zur Folge, dass die Nachfrage beim Bürger nach öffentlichen Leistungen zu stark ist. Zusammen führt dies zu unnötig hohen Staatsausgaben und einer hohen Steuerlast und/oder Staatsverschuldung.

Diese negative Entwicklung trifft die Bundesländer ungleich härter. Mangels ausreichender Finanzautonomie können sie ihre Einnahmen nur unwesentlich beeinflussen. Darüber hinaus konterkariert der Finanzausgleich paradoxerweise gerade die Aufstiegsbemühungen der finanzschwächeren Nehmerländer. Von einem Euro zusätzlicher Steuereinnahmen können bis zu 90 Cent wieder in den Finanzausgleich zurückfließen. Solche Grenzbelastungen durchkreuzen jedwede Bemühungen zur Pflege der eigenen Steuerquellen. So wirken sich günstigere Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen lediglich in geringem Umfang aus. Eingedenk der Tatsache, dass solche Anstrengungen Kosten verursachen oder öffentliche Investitionen voraussetzen, wird die Anreizwirkung auf den Kopf gestellt. Ein weiteres Kuriosum des anreizfeindlichen und leistungshemmenden Finanzausgleichs ist, dass sich die Wachstumsverluste eines Landes proportional zu dessen Einbindung in den Finanzausgleich verhalten. Das heißt, je mehr ein Land in den Länderfinanzausgleich zahlt oder empfängt, desto höher sind die Wachstumseinbußen.

Kurzum: Der Finanzausgleich macht nicht das, wofür er geschaffen wurde. Er hilft letzten Endes den Nehmerländern nicht, sondern er zementiert deren status quo.

Zutreffend stellte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Haushalt 2004 fest: „An der Revisionsbedürftigkeit der geltenden verfassungsrechtlichen Regelungen [zur Finanzverfassung], ist gegenwärtig kaum noch zu zweifeln.“ Die derzeit geltenden Bestimmungen zur Finanzverfassung haben sich bei der Eindämmung des Schuldenwachstums als untauglich erwiesen. Der Artikel 115 des Grundgesetzes ist nicht in der Lage, eine immer weiter ausufernde Neuverschuldung dauerhaft zu begrenzen oder gar zu beenden. Laufen jährlich neue Schulden auf, kann kein Altschuldenabbau betrieben werden. Allein Bundesländer, die sich restriktive verfassungsrechtliche oder politische Vorgaben gesetzt haben, steuern erfolgreich dagegen. Dass die Bundesländer nach Artikel 109 Abs. 1 GG aktuell zwar autonom über ihre Verschuldung bestimmen kann, aber die Gesamtheit aus Bund und Ländern als bündischer Haftungsverbund auch nach dem Berlin-Urteil des Bundesverfassungsgerichts im ultima-ratio-Fall für diese Schulden einzustehen hat, ist ein systematischer Widerspruch, der korrigiert werden muss. Ohne ausreichende Finanzautonomie können die Bundesländer nicht in einen gesunden Wettbewerb um die besten und effizientesten Lösungen eintreten. Einen wesentlichen Anteil an dem Paralyse-System, bei dem derjenige verliert, der sich verbessert, besitzt ebenso der anreizfeindliche Finanzausgleich, der Leistung nicht belohnt.

B. Lösung

Notwendig ist eine Paketlösung, die die Finanzverfassung generationengerecht und zukunftsfest ausgestaltet. Die bloße Änderung einzelner Teilbereiche verkennt, dass die Finanzverfassung ein sensibles System mit gegenseitigen Wechselwirkungen ist. Jede Änderung in einem Teilbereich wirkt sich immer auch auf das gesamte Finanzverfassungssystem aus. So bedarf etwa eine effektive Begrenzung der Verschuldungsautonomie einer Kompensation durch die Gewährung

von mehr Finanzautonomie. Erforderlich ist eine Gesamtlösung, die die Punkte Neuverschuldungsbegrenzung, Konsolidierungshilfen, Gewährung von mehr Finanzautonomie und die Reform des Finanzausgleichs in einen harmonischen Einklang bringt.

...

Als Teil einer umfassenden Finanzautonomie ist im Bereich der Finanzverfassung die Gewährung von Steuerautonomie zu Gunsten der Länder notwendig. Wie bereits oben beschrieben erfordert jede so wichtige und richtige Begrenzung der Verschuldungsautonomie der Länder einer Kompensation durch Gewährung von mehr Steuer- aber auch Ausgabenautonomie. Aktuell können die Länder die Landessteuern weder inhaltlich noch im Steuersatz verändern, obgleich ausschließlich ihnen die Einnahmen daraus zustehen. Notwendig ist es, den Ländern dort, wo ihnen der Ertrag zusteht auch die Gesetzgebungskompetenz einzuräumen. Dabei ist eine Zuordnung entsprechend der grundgesetzlichen Steuereinnahmenverteilung nach Artikel 106 Grundgesetz vorzunehmen. Dies ein erster Schritt um Aufgabe, Kompetenz und finanzielle Verantwortung deutlicher als bisher zusammenzuführen. Neben der Übertragung von Steuerkompetenzen sind den Ländern im Sinne einer eigenverantwortlichen Steuerpolitik limitierte Zu- sowie Abschlagsrechte auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zuzubilligen.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die mit dem Finanzverfassungsreformgesetz verbundenen Neuregelungen bewirken eine deutliche Entlastung der öffentlichen Haushalte....

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Finanzverfassung (Finanzverfassungsreformgesetz – FinanzVerfReformG)

vom...

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen;

Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I, S. 2034), wird wie folgt geändert:

...

2. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Über die Steuern, deren Aufkommen allein den Ländern zukommt, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung. Sie haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Länder haben die Befugnis zur Bestimmung von Zu- oder Abschlagsrechten auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer. Die Zu- und Abschläge bleiben bei der Bemessung der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Absatz 2 und der Ausgleichsansprüche nach Artikel 107 Absatz 3 unberücksichtigt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

3. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in die Ziffer 3 nach „Straßengüterverkehrsteuer“ „und Kraftfahrzeugsteuer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Ziffer 3 gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 4 Ziffer 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überlastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.“

4. Artikel 106b wird wie folgt eingefügt:

a) Die Artikelüberschrift lautet:

„[Kompensation für Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer]“

b) Artikel 106b wird wie folgt gefasst:

„Den Ländern steht wegen der Übertragung des Aufkommens der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ab dem 01. Januar 2010 ein jährlicher Betrag aus dessen Steueraufkommen zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 ist bei der Bemessung der Ergänzungsanteile und der Finanzkraft nach Artikel 107 wie eine Landessteuer zu berücksichtigen.“

5. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 107 [Vertikaler und horizontaler Finanzausgleich]“

b) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuerarten treffen.

(2) Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und aus dem Betrag nach Artikel 106b je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.

(3) Durch Gesetz ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen.

(4) In dem auf dem vorangegangenen Absatz beruhenden Gesetz kann auch bestimmt werden, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.“

6. In Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einfuhrumsatzsteuer“ ein Komma und die Worte „die Kraftfahrzeugsteuer“ eingeführt.

...

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

[...]

B. Besonderer Teil

...

Zu Nr. 2a):

Die Möglichkeit des Bundes eine Gesetzgebungskompetenz über die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 zu begründen wird gestrichen. Der Bund hat bereits umfassend von seinen Steuergesetzgebungsbefugnissen Gebrauch gemacht. Zum anderen soll der Bund nicht die Gelegenheit haben, über die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 verzerrend in die neue Verteilung der Steuerkompetenzen einzugreifen.

Zu Nr. 2b):

Die Länder erhalten auch als Ausgleich für die strengeren Regeln der Kreditbeschaffung von Bund und Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Landessteuern. Darüber hinaus wird ein erster Schritt zur Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und finanzieller Verantwortung vollzogen. Zur weiteren Kompensation für die Beschränkung der Verschuldungsautonomie, aber auch um die Finanzausstattung adäquat an die regionalen Bedürfnisse anzupassen, erhalten die Länder die Befugnisse Zu- und Abschlagsrechte auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erheben. Dabei handelt es sich nach der Zulassung von Hebesatzrechten bei der Grunderwerbsteuer um eine erneute Stärkung der föderalen Fi-

nanzkompetenzen. Die geplante Limitierung der Zu- und Abschlagsrechte wird einfachgesetzlich durch Bundesgesetz umgesetzt.

Zu Nrn. 3a) und b):

Die Novellierungen in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 106 vollziehen die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.

Zu Nr. 3c):

Aus Klarstellungsgründen ist in Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 aufzunehmen, dass die Verteilung der Einnahmen entsprechend dem Gedanken des Artikels 72 Absatz 2 die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, nicht aber eine Einheitlichkeit im strengen Wortsinne sicherzustellen hat...

Zu Nr. 4:

Der Artikel 106b neu sichert den Kompensationsanspruch der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund grundgesetzlich ab. Die Einzelheiten werden durch Bundesgesetz geregelt. Der Satz 3 stellt klar, dass das bisherige Verteilungssystem des Artikels 107 durch den Steuertausch nicht berührt werden soll.

Zu Nr. 5:

Durch die Artikelüberschrift wird klargestellt, dass Artikel 107 die verschiedenen Stufen des vertikalen und des horizontalen Finanzausgleichs regelt. Dementsprechend werden auch die Absätze aus Gründen des einfacheren Verständnisses entflochten. Absatz 1 regelt die Verteilung der Steuererträge auf die einzelnen Länder. Absatz 2 behandelt den Sonderfall, dass bestimmte Ergänzungsanteile für finanzschwache Länder reserviert werden (erste horizontale Umverteilung). Der Absatz 3 normiert den so genannten Bund-Länder-Finanzausgleich (zweite hori-

zontale Umverteilung). In diesem Absatz wird die Verteilungsneutralität, die bereits im Satz 3 des Artikels 106b neu zum Ausdruck kommt, eingestellt. Der vierte Absatz enthält die Ermächtigung zur Gewährung der so genannten Bundesergänzungszuweisungen (vertikale Umverteilung).

Zu Nr. 6:

Mit der Auflistung der Kraftfahrzeugsteuer im Artikel 108 wird die Verwaltungskompetenz auf den Bund übertragen. Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 87 Absatz 1 bestimmen eine Ausnahme zu der grundgesetzliche Regel, dass die Gesetze grundsätzlich durch die Länder verwaltet werden (vgl. Artikel 30 und 83 bis 85).

II. Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Reform der Finanzverfassung (FinanzVerfReformG-BegleitG)

A. Problem

Der Entwurf des Begleitgesetzes ist die Folge aus dem Gesetz zur Reform der Finanzverfassung. Er enthält die notwendigen einfachgesetzlichen Umsetzungen.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die mit den Begleitgesetzen verbundenen Neuregelungen bewirken eine deutliche Entlastung der öffentlichen Haushalte.

**Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Reform der Finanzverfassung
(FinanzVerfReformG-BegleitG)**

vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

...

- **Artikel 5 Änderung des Einkommensteuergesetzes**
- **Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**
- **Artikel 7 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**
- **Artikel 8 Änderung des Zerlegungsgesetzes**
- **Artikel 9 Änderung des Maßstäbengesetzes**

...

- **Artikel 11 Inkrafttreten**

- **Artikel 5**

Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

1. Nach dem § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

a) Die Paragraphenüberschrift lautet:

„Zu- und Abschlagsrechte der Länder“

b) Der § 36a wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Länder sind berechtigt, für die ihnen zustehende Einkommensteuer Zu- und Abschläge festzusetzen. Der für ein Kalenderjahr geltende Zu- oder Abschlag ist bis zum 30. Juni des Vorjahres von dem Land festzusetzen und zu veröffentlichen. Der Zu- oder Abschlag muss in derselben Höhe für alle Steuerbürger und Körperschaften gelten.

(2) Die Einkommensteuer der Länder wird vom Finanzamt durch Anwendung der Zu- oder Abschläge auf den Messbetrag errechnet und durch Steuerbescheid festgesetzt. Hat die Gemeinde keinen Zu- oder Abschläge festgesetzt, gilt 100 vom Hundert als Steuersatz.

(3) Beträgt die Summe der Einkünfte eines Steuerbürgers mehr als 50 000 Euro und sind in diesen Einnahmen solche aus einer oder mehreren Betriebstätten (§ 12 der Abgabenordnung) in anderen Ländern als dem Land des Wohnsitzes enthalten, so wird der Messbetrag hinsichtlich der Zu- und Abschläge aufgeteilt. Jedes der beteiligten Länder erhält einen so großen Anteil an diesem aus den Zu- oder Abschlägen resultierenden Messbetrag, wie es dem Anteil der positiven Einkünfte aus der Betriebstätte in ihrem Gebiet am Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht. Können Teile der Einkünfte keiner Betriebstätte zugeordnet werden, sind sie dem Land des Wohnsitzes zuzuordnen.“

2. Die §§ 36a bis 36e werden unverändert als §§ 36b bis 36f eingefügt.

3. § 41 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer sowie die Zu- und Abschläge zur Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Abs. 5 Satz 1 die Lohnabrechnung.“

4. § 41a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:

„1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer sowie die Summen der Zu- und Abschläge zur Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung).“

b) Die Ziffer 2. wird wie folgt gefasst:

„2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einbehaltene und übernommene Lohnsteuer sowie die insgesamt einbehaltenen und übernommenen Zuschläge zur Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Dabei ist der Zuschlag der Gebietskörperschaft maßgebend, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.“

5. § 41b Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:

„1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitgebers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer und die Zuschläge zur Lohnsteuer abgeführt worden sind sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,“

7. § 41b Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4. wird wie folgt:

„4. die einbehaltene Lohnsteuer, die einbehaltenen Zuschläge zur Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war,“

- **Artikel 6**

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)

1. Im § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden, sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt. Die sich im Zuge der Festsetzung ergebenden einzelnen Körperschaftsteuerbeträge sind jeweils zu Gunsten der Körperschaft auf volle Euro-Beträge zu runden.

(6) Bei einem vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gilt § 36a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bereits während des Wirtschaftsjahres zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.“

2. Im § 23 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Länder sind berechtigt, für die ihnen zustehende Einkommensteuer Zu- und Abschläge festzusetzen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

- **Artikel 7**

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)

§ 4 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer sowie die einbehaltenen Zuschläge zur Lohnsteuer,“

- **Artikel 8**

Änderung des Zerlegungsgesetzes (ZerlG)

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer sowie die Zuschläge zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr stehen unmittelbar dem Land zu, in dem der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

a) Die Paragraphenüberschrift lautet:

„Zerlegung der Zuschläge auf die Körperschaftsteuer“

b) Der § 2a wird wie folgt gefasst:

„Für die Zerlegung der Zuschläge auf die Körperschaftsteuer gelten die Vorschriften des § 7a entsprechend; verbunden mit der Maßgabe, dass die Wertung des § 7 Abs. 5 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 36b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu beachten ist.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

a) Die Paragraphenüberschrift lautet:

„Zerlegung der Zuschläge auf die Lohnsteuer“

b) Der § 7a wird wie folgt gefasst:

„(1) Der von einem Land vereinnahmte Zuschlag zur Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als er von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer im Feststellungszeitraum insgesamt einbehalten worden ist. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

(2) Bei der Feststellung der Zerlegungsanteile sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommenssteueranforderung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Der nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Zuschlag eines Landes zur Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das dieser Zuschlag nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Zerlegungsanteile im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten und die für die Zerlegung maßgebenden Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die für die Zerlegung maßgebenden Daten gespeichert sind, mit Stand 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der Lohnsteuerkarten, der Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und der maschinellen Datenträger, die ihm zugeleitet worden sind, die Zuschläge eines zur Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden sind, zu ermitteln, die hiervon auf die Einnahmeländer entfallenden Beträge festzu-

stellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen.

(4) Die Zerlegung des Zuschlages eines Landes zur Lohnsteuer wird über eine Clearingstelle beim Bundesministerium der Finanzen abgewickelt. Aus den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen ermittelt das Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, die Zerlegungsbeträge der Länder für den Feststellungszeitraum. Die für den Feststellungszeitraum ermittelten Zerlegungsbeträge werden im dritten Jahr, das dem Feststellungszeitraum folgt, mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Clearingsverfahrens für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 7 Abs. 7.

(5) Die Vorschriften der 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Zuschläge der Länder zur Lohnsteuer nicht anzuwenden.“

4. In § 12 werden folgende Absätze 2a und 3a eingefügt:

„(2a) Für die Zerlegung des Zuschlages eines Landes zur Körperschaftsteuer gilt Abs. 3a entsprechend.

(3a) Die Zerlegung des Zuschlages eines Landes zur Lohnsteuer nach § 7a ist erstmals im Kalenderjahr 20xy [t+3] nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 20xx [t = Jahr des Inkrafttretens des Artikels 105 Abs. 2a des Grundgesetzes durchzuführen.“

- **Artikel 9**

Änderung des Maßstäbengesetzes (MaßstG)

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern sowie aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Grunderwerbssteuer ist anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen. Zur Bestimmung der Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern sowie aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind die Einnahmen um die Einnahmen durch Zu- und Abschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu bereinigen. Zur Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbssteuer sind die Einnahmen um die durch länderunterschiedliche Steuersätze entstehenden Einnahmeunterschiede zu bereinigen.“

2. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Zur Bestimmung der Finanzkraft sind die Einnahmen um die Einnahmen durch Zu- und Abschläge zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu bereinigen.“

...

- **Artikel 11**

Inkrafttreten

Die Vorschriften treten zugleich mit den sie begründenden Grundgesetzänderungen in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

[...]

B. Besonderer Teil

...

- **Artikel 5 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nr. 1:

Der § 36a EStG setzt die in Artikel 105 Absatz 2a manifestierte Steuerautonomie um. Absatz 1 erteilt den Ländern die Ermächtigung zur Festsetzung von Zu- oder Abschlägen auf die Einkommensteuer. Absatz 2 regelt das Verfahren für das Finanzamt, insbesondere wenn ein Land von seinem Recht keinen Gebrauch macht. Absatz 3 regelt die Verteilung der Einnahmen der Zu- oder (fiktiv) der Abschläge bei länderübergreifenden Sachverhalte. Dieser Absatz 3 erlangt vor allem seine Bedeutung im Rahmen der Körperschaftsteuer (vgl. Artikel 6 der Begleitgesetze).

Zu Nr. 2:

Die Paragraphenverschiebung war auf Grund der Einfügung eines neuen § 36a EStG notwendig.

Zu Nr. 3 bis 6:

Die Zu- oder (fiktiv) Abschläge der Länder zur Einkommensteuer sollen bei Arbeitnehmer bereits im Lohnsteuerabzugverfahren durch den Arbeitgeber einbehalten

und an das Finanzamt abgeführt werden. Die hierfür notwendigen Umstellungen sind vorgenommen worden.

- **Artikel 6 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Die Änderungen im KStG entsprechen denjenigen Änderungen im EStG. Wichtig ist insbesondere der Verweis des § 7 Absatz 5 KStG auf § 36a Absatz 3 EStG. Damit werden Umgehungseffekte durch (Schein-)Verlagungen der Betriebsstätten, wie sie zurzeit im Zuge der unterschiedlichen Gewerbesteuerätze geschehen, unterbunden.

- **Artikel 7 - Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Änderung in der Lohnsteuer-DV ist Folge der in Artikel 105 Absatz 2a GG vorgesehenen Steuerautonomie und der nachfolgenden Änderungen im EStG.

- **Artikel 8 - Änderung des Zerlegungsgesetzes**

Mit den Änderungen des ZerlG wird sicher gestellt, dass die Zuschläge letztlich auf in dem Land verbleiben, welches die Zuschläge erhebt. § 7a ZerlG regelt die Verteilung der Lohnsteuer unter den Ländern, wobei die Zurechnung letztlich zum Wohnsitzland erfolgen soll. Darüber müssen dürfen die Einnahmen aus den Zuschlägen keinen Einfluss auf den Finanzausgleich nehmen, insbesondere nicht auf die Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 GG noch auf die Finanzkraftbemessung nach Artikel 107 Absatz 3 GG. Ansonsten würden diese Steuermehreinnahmen wieder durch den Finanzausgleich abgeschöpft werden. So würde der beabsichtigte Einnahmeeffekt konterkariert werden.

...